



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#055
Datum: 27.05.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„EÜ Schormeckebach - zwischen Nuttlar und Frankenberg“

**in der Gemeinde Bestwig
im Hochsauerlandkreis**

Bahn-km 0,900 bis 1,000

der Strecke 2854 Abzw Nuttlar - Frankenberg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich West
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	9
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	9
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	9
A.4.3	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	9
A.4.4	Immissionsschutz.....	10
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	13
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
A.4.7	Unterrichtungspflichten	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	13
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg	14
A.5.2	Zusagen gegenüber Hochsauerlandwasser GmbH	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
A.9	Hinweise	20
A.9.1	Hinweis des Dezernat 65 – Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg	20
A.9.2	Hinweis des FD 45 – Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises.....	20
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt.....	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Verfahren	22
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE.....	24
B.4.3	Wasserhaushalt	24
B.4.4	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	28
B.4.5	Immissionsschutz.....	32
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	34

B.4.7	Kampfmittel	35
B.5	Gesamtabwägung	35
B.6	Sofortige Vollziehung	36
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „EÜ Schormeckebach - zwischen Nuttlar und Frankenberg“, in der Gemeinde Bestwig, im Hochsauerlandkreis, Bahn-km 0,900 bis 1,000 der Strecke 2854, Abzw Nuttlar - Frankenberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der vorhandenen eingleisigen Eisenbahnüberführung über den Schormeckebach.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 08.08.2025, 25 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.08.2025, 2 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 08.08.2025, 2 Blätter	genehmigt
7	Bauwerksplan Planungsstand: 08.05.2026, Maßstab 1 : 50	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 08.08.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung Planungsstand: 08.08.2025	genehmigt
11	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung Planungsstand: 08.08.2025	nur zur Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 08.08.2025	nur zur Information
13	Fachbeitrag WRRL Planungsstand: 08.05.2026	nur zur Information
14	Baulärm- und Erschütterungsgutachten Planungsstand: 08.08.2025	nur zur Information
15	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 08.08.2025	nur zur Information
16	Unterlagen für wasserwirtschaftliche Belange Planungsstand: 08.08.2025 und 08.05.2026	nur zur Information
17	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 08.08.2025	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Schormecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Nuttlar, Flur 13, Flurstück 203 der Strecke 2854, km 0,9 – 1,0 erteilt.

A.3.1.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

1. Einleitstelle EP 01

Einleitmenge: 0,49 l/s

Flurstück: 203

Flur: 13

Gemarkung: Nuttlar

Koordinaten Einleitstelle nach UTM 32N/RTRS89: 460784 / 5690600

Gewässer: Schormecke

2. Einleitstelle EP 02

Einleitmenge: 0,13 l/s

Flurstück: 203

Flur: 13

Gemarkung: Nuttlar

Koordinaten Einleitstelle nach UTM 32N/RTRS89: 460787 / 5690599

Gewässer: Schormecke

A.3.1.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den

ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen nicht zulässig.

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Der schadloße Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Schormecke hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das

Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

A.3.1.3 Hinweise

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Hochsauerlandkreis als Unterer Wasserbehörde sowie der Gemeinde Bestwig mindestens vier Werktage im Voraus anzuzeigen.

Sämtliche Montage- und Bauvorrichtungen sowie Materialien sind so vorzuhalten, dass sie bei einem Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können.

Bei Herstellung des Bauwerkes in Ort betonweise ist durch geeignete Wahl des Lehrgerüsts der ungehinderte Hochwasserabfluss sicherzustellen.

Gewässertrübungen sind durch eine geeignete Wasserhaltung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Erfolgt die Wasserhaltung mittels Pumpe, ist zur Herabsetzung der Trübung die Fließgeschwindigkeit durch flächenhafte Einleitung zu vermindern.

Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind der Gewässeraufsicht des Hochsauerlandkreises per Mail mitzuteilen.

Bei Arbeiten mit Frischbeton oder zementhaltigen Baustoffen im Bereich des Gewässerprofils sind Schutzvorkehrungen entsprechend des Merkblattes Frischbeton zu treffen. Frischer Beton und zementhaltige Baustoffe sind stark alkalisch und können zu schweren ökologischen Schäden (Fischsterben) im Gewässer führen.

A.4.3 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind während der Baustellenvorbereitung sowie während

des Baubetriebes zwingend zu beachten, die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind gemäß den Maßnahmenblättern umzusetzen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 14) sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das Baulärmgutachten fortzuschreiben und in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Unternehmen anzuhalten, die Baustelle so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Lärm vermieden wird, der nach dem Stand der Technik vermeidbar ist und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbarer Lärm auf ein Mindestmaß beschränkt wird (z. B. durch optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten der Motoren der Baumaschinen und Arbeitsgeräte während der Stand- und Arbeitspausen, Vermeidung von Leerfahrten).

Arbeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die zur Störung der Nachtruhe geeignet sind, sind grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) verboten. Für zwingend erforderliche Nachtarbeiten kann eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen nächtlichen Tätigkeiten, zu stellen.

Soweit für die Sicherung der Baustelle mobile Warnsysteme zum Einsatz kommen, sind solche Systeme einzusetzen, die eine Regelung des Warnsignalpegels nach der Lautstärke des Umgebungslärms zulassen; es handelt sich dabei um Warnsysteme, deren Warngeber ein Mikrofon enthalten, das den Umgebungslärm misst.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen eine spezielle umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Qualifikation die Anforderungen gemäß Anlage 1 zum Umweltschutzplan Teil VII (Umweltfachliche Bauüberwachung) erfüllen muss. Die Angaben zur Person der speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung und ihre Erreichbarkeit sind der Nachbarschaft, der örtlich zuständigen Immissionsschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Die spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Den betroffenen Anwohnern ist die spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung als Ansprechpartner mit Telefonnummer mitzuteilen. Insbesondere ist über die Art, den Umfang und die Dauer der besonders lärmintensiven Bautätigkeiten zu informieren. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan der Baudurchführung sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung von Erschütterungen gemäß dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 14) sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das Gutachten fortzuschreiben und in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150-2:1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) beschriebene Beurteilungsverfahren anzuwenden.

Für die Beurteilung von baubedingten Erschütterungen als zumutbar gelten zum Schutz von Menschen in Gebäuden bei Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage

im Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150-2, im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) Tabelle 1 der DIN 4150-2 und bei Erschütterungseinwirkungen über 78 Tage ebenfalls Tabelle 1 der DIN 4150-2. Die Dauer der Erschütterungseinwirkungen ist nach Abschnitt 6.5.4.2 der DIN 4150-2 zu ermitteln.

Bei der Durchführung erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind die unter Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 beschriebenen Maßnahmen (z. B. frühzeitige Information der Betroffenen über den Bauablauf, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggf. eine Reifenwaschanlage zu installieren. Staubbindende Mittel (z.B. Calciumchlorid) sind vorrätig zu halten, insbesondere bei trockenen Wetterlagen.

A.4.4.4 Lichtimmissionen

Um unnötig störende Lichtimmissionen durch die Beleuchtung von Baustellen zu vermeiden, sind die Hinweise zur Baustellenbeleuchtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur künstlichen Außenbeleuchtung (LANUV Info 42) zu beachten:

Unnötige störende Lichtemissionen in die Umgebung sind auch bei zeitlich begrenzten Baustellen zu vermeiden.

Die Ausleuchtung einer Baustelle ist auf den Arbeitsbereich auszurichten.

Eine direkte Einblickmöglichkeit in die Lichtaustrittsflächen, von beispielsweise auf einem Kran montierten Arbeitsleuchten, aus der Umgebung ist durch Wahl geeigneter Leuchten, Lichtpunkthöhen und Ausrichtungen zu vermeiden.

Ballonleuchten zur Ausleuchtung sind nicht zulässig.

Zum Schutz der Nachbarschaft während der Nachtzeit ist der Betrieb der Beleuchtung zeitlich auf die Betriebszeit der Baustelle zu beschränken.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Gemeinde Bestwig, der Unteren Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht des Hochsauerlandkreises, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg

A.5.1.1 Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, spätestens sechs Monate vor Baubeginn, einen Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn wird die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so wird die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

A.5.1.2 Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

A.5.1.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Zeit der Bauarbeiten sowie deren Vorbereitung wird eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) eingesetzt. Diese wird die sachgerechte Einrichtung und Führung der Baustelle im Hinblick auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sicherstellen sowie das Personal entsprechend den umweltfachlichen Belangen einweisen. Eine Kontrolle der Baustelle durch die UBÜ wird zusätzlich in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Die Absprachen und Kontrollen werden durch die UBÜ protokolliert (Schrift und Bild).

Bei voraussichtlichen natur- und artenschutzfachlichen Konflikten werden die Naturschutzbehörden (HNB und UNB) unverzüglich durch die UBÜ informiert und das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.

A.5.1.2.2 001_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel

Um dem Schutz der Brutvögel gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 nachzugehen, werden die Rückschnitte im Eingriffsbereich zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 28. Februar 2027 durchgeführt.

A.5.1.2.3 002_VA: Kontrolle und Verschluss von geeigneten Fledermausquartieren im Durchlass

Im Jahr vor Baubeginn wird Anfang Oktober - außerhalb der Wochenstubenzeit und vor dem Bezug der Winterquartiere – der Durchlass auf Spalten und Nischen kontrolliert. Sollten tiefgründige Spalten gefunden werden, werden diese durch Zuhilfenahme eines Endoskops auf einen aktiven Besatz untersucht. Wird kein Besatz festgestellt, werden die Spalten unmittelbar durch einen Totalverschluss zu verschlossen (z. B. mittels Bauschaum). Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder sind die Hohlräume nicht vollständig einsehbar, werden diese ebenso unmittelbar durch die Anbringung von Einwegverschlüssen (z. B. Teichfolie) abgedeckt. Dies ermöglicht ein Ausfliegen, wobei ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Die Funktionserfüllung der One-Way-Pässe wird für mindestens eine Woche gewährleistet bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die angebrachten Verschlüsse wieder vollständig entfernt.

A.5.1.2.4 003_VA: Einsatz einer fledermausfreundlichen Beleuchtung

Nächtliche Arbeiten werden auf ein notwendiges Minimum reduziert. Bei den nächtlichen Arbeiten wird eine fledermausfreundliche Beleuchtung eingesetzt. Um zu verhindern, dass Fledermäuse durch die bauzeitliche Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, werden die Bauarbeiten so weit wie möglich tagsüber durchgeführt. Sollten die nächtlichen Bauaktivitäten nicht vermieden werden können, werden diese auf ein Minimum reduziert. Das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung wird bezüglich Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Dabei wird eine gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche eingesetzt, unter Vermeidung von Streulicht sowie eine Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben mit möglichst bodennahen Beleuchtungsquellen angewendet. Es werden Leuchtmittel mit Emissionen langwelligen Lichts verwendet, wie zum Beispiel LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe. Dabei werden Beleuchtungslösungen mit geschlossenen Gehäusen – ohne Fallenwirkung – gewählt, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt.

A.5.1.2.5 004_VA: Vergrämung (Initialmahd & Entfernen von Versteckstrukturen) im Baufeld und der BE-Flächen zum Schutz der Schlingnatter

Als Vergrämnungsmaßnahme im Bereich der geplanten BE-Flächen und dem Baufeld (inkl. Gleisrandbereich) werden potentielle natürliche und künstliche Versteckmöglichkeiten bzw. Habitatstrukturen (u. a. Steinhäufen, Totholz, Platten und Bauschutt) entfernt und eine gerichtete sukzessive Initialmahd durchgeführt. Das Entfernen der Versteckstrukturen und die Initialmahd werden ein Jahr vor Baubeginn zu Beginn der Aktivitätszeit der Schlingnatter Anfang April erfolgen.

Versteckstrukturen werden entfernt. Dies ermöglicht der Schlingnatter das selbstständige Abwandern in nahe gelegene, angrenzende Habitate. Vom vorzeitigen Entfernen der Versteckmöglichkeiten in den Wintermonaten wird abgesehen, da die vorliegenden Verstecke ggf. angenommen sein könnten.

Unmittelbar nach dem Entfernen der Versteckstrukturen, wird auf den geplanten BE-Flächen und dem Baufeld (inkl. Gleisrandbereich) eine Vergrämnungsmahd durchgeführt. Diese Initialmahd wird gerichtet und sukzessive mittels Freischneider (Schnitthöhe > 15 cm GOK) durchgeführt.

Nach vorheriger Kontrolle und Freigabe der UBÜ werden ebenso die Mäharbeiten von der UBÜ begleitet. Sofern vor und während der Mäharbeiten Reptilien im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden diese sofort artgerecht gesichert und in angrenzende Habitatstrukturen überführt. Sofern durch die Arbeiten erhebliche Mengen an Schnittgut anfallen, wird dieses nicht im Baufeld verbleiben, sondern unmittelbar entfernt. Das Schnittgut wird ggf. an geeigneter Stelle als punktuelle Haufwerke oder in Längsachsen mit der Funktion als Lenk-, Zieh- bzw.

Attraktionspunkte in die angrenzenden Bereiche angelegt werden, um das selbstständige Abwandern zu begünstigen.

A.5.1.2.6 05_VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Um ein Einwandern von Schlingnattern in die geplanten BE-Flächen und das Baufeld (inkl. Gleisrandbereich) zu vermeiden, werden entlang der Gleise und des Eingriffsbereiches Reptilienschutzzäune errichtet. Die Errichtung der Zäune wird unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme 004_VA „Vergrämung (Initialmahd & Entfernen von Versteckstrukturen) im Baufeld und der BE-Flächen zum Schutz der Schlingnatter“, ein Jahr vor Baubeginn zu Beginn der Aktivitätszeit der Schlingnatter

Anfang April erfolgen. Die genaue Lage und der Verlauf der Reptilienschutzzäune wird in Rücksprache mit der UNB (Hochsauerlandkreis) geplant.

Die Ausführung wird in Abstimmung mit der UBÜ vor Ort erfolgen. Um die Andienung der BE-Fläche 2 und der Zuwegung zu gewährleisten, werden die Enden der Schutzzäune als Umkehrschleife angelegt. Sofern während der Installation wider Erwarten Schlingnattern im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden diese sofort artgerecht gesichert und in angrenzende zuvor aufgewertete Habitatstrukturen (012_CEF: „Aufwertung von angrenzenden Habitatstrukturen“) überführt. Die Zäune werden im regelmäßigen Turnus seitens der UBÜ auf Funktionserfüllung kontrolliert. Ebenso werden die eingezäunten Bereiche regelmäßig durch die UBÜ oder einen Artenschutzexperten kontrolliert, um zu gewährleisten, dass sich keine Schlingnattern im Eingriffsbereich befinden. Während der Standdauer wird der Zaunverlauf bis auf ca. 50 cm beidseitig von Vegetation freigehalten bzw. freigeschnitten. Der Freischnitt wird seitens der UBÜ begleitet.

A.5.1.2.7 006_VA: Kontrolle und Umsiedlung von Reptilien

Ein Jahr vor Baubeginn werden zur Aktivitätsperiode (Anfang April bis Mitte September) mehrere Kontrollen im Bereich der geplanten BE-Flächen und dem Baufeld (inkl. Gleisrandbereich) auf ein Vorkommen der Schlingnatter und deren Beutetiere (u. a. Waldeidechse, Blindschleiche) durchgeführt. Potentiell sich im Bereich der geplanten BE-Flächen und dem Baufeld befindliche Individuen werden artgerecht abgefangen und in die zuvor zur Habitataufwertung im Funktionsraum hergerichteten Habitatelemente im Gleisrandbereich (012_CEF „Aufwertung von angrenzenden Habitatstrukturen“) überführt. Insbesondere im Monat April werden die Kontroll- bzw. Abfangtermine hoch angesetzt, um einen günstigen Erhaltungszustand der umzusiedelnden Population so zeitnah wie möglich zu gewährleisten. Nach mindestens drei Negativkontrollen noch zur Aktivitätszeit wird der Umfang der Abfangtermine reduziert werden. Es werden weiterhin in einem regelmäßigen Turnus bis Ende September ggf. Mitte Oktober Kontrollbegehungen durchgeführt. Sofern Tiere im geplanten Eingriffsbereich erneut auftreten, wird der Umfang der Abfangtermine wieder hochgesetzt.

Während der Bauzeit werden im regelmäßigen Turnus Kontrollbegehungen seitens der UBÜ fortgeführt. Nach Beendigung der Baumaßnahme bedarf es keiner Rücksiedlung, da die zuvor im Funktionsraum umgesetzten Tiere nach Entfernen des Zaunes in ihr Ursprungshabitat eigenständig zurückwandern können.

A.5.1.2.8 012_CEF: Aufwertung von angrenzenden Habitatstrukturen

Vor Beginn der Baumaßnahme und zeitgleich mit der Vergrämung der Reptilien aus dem Baufeld werden Habitataufwertungen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Die Habitataufwertung wird in Rücksprache mit der UNB (Hochsauerlandkreis) im Rahmen der Ausführungsplanung und abhängig von der Flächenverfügbarkeit ermittelt.

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang werden geeignete Flächen durch die Anlage von vernetzten Habitatelementen bzw. Versteckmöglichkeiten wie Steinschüttungen und Totholz mit einer Eignung als Sommerhabitat aufgewertet. Während der Baumaßnahme ist der Bereich von Bewuchs (maximale Schnitttiefe bis 15 cm GOK) freizuhalten. Sofern Individuen der Schlingnatter und/oder ihre Beutetiere im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden diese in die aufgewerteten Habitatstrukturen überführt. Die Arbeiten zur Aufwertung der angrenzenden Habitatstrukturen werden durch die UBÜ begleitet. Nach Beendigung der Maßnahme können die Habitatelemente in der Natur verbleiben und die Tiere selbstständig in ihr Ursprungshabitat zurückwandern.

Die Maßnahmen werden gemäß Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW durchgeführt.

A.5.1.2.9 007_V: Vegetationsschutz

An den Baustellenbereich angrenzende Gehölze werden nach R SBB 2023 und DIN 18920 entsprechend vor Schäden geschützt. Zum Schutz und Erhalt dieser Biotope und Gehölze werden daher bauzeitlich ortsfeste Schutzzäune in Absprache mit der umweltfachlichen Bauüberwachung aufgestellt. Dies betrifft insbesondere die Fläche an der Straße „Am Dümel“. Dort wird außerdem der Oberboden belassen.

A.5.1.2.10 008_V: Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Die in Anspruch genommenen, gehölzfreien Biotope (bahnparallele Gras- und Ruderalfluren, Hochstaudenfluren) sowie die mit Gehölzen bewachsenen Biotope, die im sicherheitsrelevanten Bereich liegen, werden mit dem Ziel der sukzessiven Entwicklung vorbereitet.

A.5.1.2.11 009_V: Initialpflanzung von Gehölzen

Die bauzeitlich beanspruchten Bereiche mit Gehölzstrukturen werden durch die initiale Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern nach Bauende gemäß dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Die einzuhaltenden Abstände zu Bahnanlagen gemäß Ril 882 werden eingehalten. Die Pflanzung der Gehölze wird bevorzugt als Herbstpflanzung durchgeführt, mit einer sich anschließenden einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege. Hierbei werden bei Pflanzausfall Nachpflanzungen vorgenommen sowie invasive Neophyten herausgepflegt.

Es wird gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG autochthones Pflanzgut verwendet.

A.5.1.2.12 010_V: Initialsaat von Rasenflächen

Um nach Abschluss der Baumaßnahme eine zeitnahe optische Wiederherstellung der Rasenfläche an der Straße „Am Dümel“ zu gewährleisten, wird auf der Fläche eine Initialsaat gemäß dem Ausgangszustand vorgenommen. Es wird dabei in Abstimmung mit dem Eigentümer auf heimische Grassortenmischungen zurückgegriffen. Nach der Ansaat wird eine einjährige Fertigstellungspflege vorgesehen.

Es wird gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG autochthones Saatgut verwendet.

A.5.1.2.13 011_V: Bodenschutz im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche „Am Dümel“

Zum Schutz der angrenzenden Gehölze und zum Schutz des Bodens wird der Oberboden im Bereich der BE-Fläche „Am Dümel“ belassen. Um eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung zu verhindern, werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche „Am Dümel“ Lastverteilungsmatten verwendet.

A.5.1.3 Zusagen gegenüber der Oberen Wasserbehörde

Es wird sichergestellt, dass die Entlastung des Regenüberlaufes RÜ I Am Dümel der Gemeinde Bestwig in die Schormecke nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Sollte es zu einer Beeinträchtigung kommen wird die Gemeinde Bestwig als Betreiber des Regenüberlaufs darüber informiert.

A.5.2 Zusagen gegenüber Hochsauerlandwasser GmbH

Die Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100 PVC) im Bereich der BE-Fläche im südlichen Gehweg der Straße „Am Dümel“ bleibt während der Bauarbeiten für die Hochsauerlandwasser GmbH ständig zugänglich. Insbesondere die Absperrventile der Trinkwasserhausanschlüsse werden freigehalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweis des Dezernat 65 – Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg

Die Planflächen liegen über auf Erzen verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzte Eigentümerin dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen ist nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt.

Einwirkungsrelevanter Altbergbau ist im Bereich der dargestellten Flächen (die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden) in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

A.9.2 Hinweis des FD 45 – Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren zu geeigneten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist den möglichen

nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Absatz 2 WHG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „EÜ Schormeckebach - zwischen Nuttlar und Frankenberg“ hat die Erneuerung der eingleisigen Eisenbahnüberführung über den Schormeckebach zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,900 bis 1,000 der Strecke 2854 Abzw Nuttlar - Frankenberg in Bestwig.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.08.2025, Az. I.II-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „EÜ Schormeckebach - zwischen Nuttlar und Frankenberg“ beantragt. Der Antrag ist am 20.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.09.2025, Az. 641pa/058-2025#055, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Westnetz Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. DRW-D-AP-O / JS

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 21.11.2025, Az. 25.19-30

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Hochsauerlandkreis Stellungnahme vom 24.11.2025
4.	Hochsauerlandwasser GmbH Stellungnahme vom 17.09.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-I.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der schlechte bauliche Zustand der vorhandenen Eisenbahnüberführung erfordert die Erneuerung des Bauwerks zur Sicherung der Verfügbarkeit der Strecke 2854. Der Weiterbetrieb der Strecke ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung des Schienenpersonennahverkehrs in der Region Hochsauerland und damit für die Daseinsvorsorge.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers erfolgt über das Längsgefälle des Rahmenriegels in die Sickerwände an den Pfahlkopfbalken. Zusammen mit dem Sickerwasser im Hinterfüllbereich wird es in Grundrohren gefasst. Die Einleitung erfolgt in Anlehnung an den Bestand in die Schormecke.

Dabei handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Brückenbauwerks im o.g. Streckenabschnitt gesammelt abfließenden und in die Schormecke eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Schormecke eingeleitet.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder

sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 0,62 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 14,26 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs.

1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern (zur Begründung der Nebenbestimmungen siehe sogleich).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.2.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Obere Wasserbehörde

Die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg hat mit Stellungnahme vom 21.11.2025 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden sowie eine Auflage mitgeteilt.

Die Einhaltung der Auflage wurde durch die Vorhabenträgerin zugesagt und wurde in den verfügenden Teil dieses Bescheides aufgenommen.

Zusätzlich weist die Obere Wasserbehörde daraufhin, dass für die vorgesehene Grundwasserhaltung ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei, die rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen sei.

Im Zuge eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 AEG entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für den Tatbestand der Entnahmen von Grundwasser mit Entsorgung gilt folgendes:

Die Entnahme des Grund- und Schichtenwassers fällt mit max. 1,1 m³ sehr gering aus und kann daher als erlaubnisfreie Gewässerbenutzung gemäß § 46 WHG (geringe Menge zu einem vorübergehenden Zweck) eingestuft werden. Das anfallende Grund- und Schichtenwasser wird gesammelt und entsorgt, hieraus ergibt sich daher keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG.

B.4.3.2.2 Stellungnahme des Hochsauerlandkreises – Untere Wasserbehörde

Der FD 45 – Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises hat mit Schreiben vom 24.11.2025 eine Stellungnahme eingereicht und darin mitgeteilt, dass das Benehmen hergestellt werden könne, sofern die benannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen würden. Diese wurden vollumfänglich in den verfügenden Teil aufgenommen.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern seien gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG bedürfen gemäß § 22 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) der Genehmigung. Nach Abs. 3 sei die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfülle oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Schädliche Gewässerveränderungen seien durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Unterhaltung des Gewässers werde infolge der Anlage nicht über Gebühr erschwert. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich.

Das Benehmen wurde hergestellt.

B.4.4 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

B.4.4.1 Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde

Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.11.2025 hat die Höhere Naturschutzbehörde folgendes mitgeteilt:

Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit in den Antragsunterlagen seien nachvollziehbar. Auch aus Sicht der HNB ließen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ruhr“ offensichtlich ausschließen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Artenschutz seien ebenfalls nachvollziehbar. Wenn die im Artenschutzgutachten genannten

artenschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt würden, sei nach derzeitigem Stand auch aus Sicht der HNB nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst würden.

Da die Planung einen Ersatzneubau an selber Stelle und in selbem Umfang beinhalte sowie auf Grund der Entfernung zu gesetzlich geschützten Biotopen, sei nicht zu erwarten, dass es zu Schädigungen dieser Biotope komme.

Ein Naturschutzgebiet sei ebenfalls nicht betroffen. Die Vorhabenfläche liege in einem Landschaftsschutzgebiet Typ A (allgemeiner Landschaftsschutz). Es werde darauf hingewiesen, dass bzgl. einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Bestwig“ die untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises als Trägerin der Landschaftsplanung zu beteiligen sei.

Bei Umsetzung der laut Antragsunterlagen (LBP) vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen sei der bauzeitlich entstehende Eingriff ausgeglichen. Es werde weder anlage- noch baubedingt in Biotoptypen eingegriffen, die nicht wiederherstellbar und die daher zu kompensieren seien.

Die Ausführungen zum Landschaftsbild seien nachvollziehbar. Auch aus Sicht der HNB sei nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Es handele sich um einen relativ kleinflächigen Eingriff in einem vorbelasteten Bereich. Das Landschaftsbild prägende Altbaumbestände müssten nicht entfernt werden. Zur Wiederherstellung der zu entnehmenden Gehölze (jung bis mittelalt) werden Gehölze nachgepflanzt.

Abschließend hat die HNB mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern die benannten Auflagen eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Auflagen und Hinweise wurde durch die VT im Verfahren zugesagt. Die einzelnen Punkte sind in den „Zusagen“ dieser Plangenehmigung aufgeführt. Dem Hinweis bezüglich der Beteiligung des Hochsauerlandkreises wurde gefolgt.

B.4.4.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Mit Stellungnahme vom 24.11.2025 teilte der Hochsauerlandkreis – FD 47 Untere Naturschutzbehörde mit, dass die geplante Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.1 „Bestwig“ des rechtskräftigen Landschaftsplans „Bestwig“ liege.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen seien von flächenhaften Schutzfestsetzungen nicht betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung für den im LSG 2.3.1 liegenden Baubereich

und die Baustelleneinrichtungsflächen sei nicht erforderlich, da es sich um einen temporären Eingriff handelt.

Es werde zudem davon ausgegangen, dass Artenschutz und Eingriffsregelung von der Naturschutzbehörde auf der Ebene der zuständigen Planfeststellungsbehörde behandelt werden.

Als zuständige Naturschutzbehörde konnte das Benehmen mit der HNB hergestellt werden (siehe B.4.4.1).

B.4.4.3 Begründung der Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes

Die Baumaßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Bestwig“ mit der Kennung LSG-4516-0001. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst großräumig alle Flächen in Bestwig, welche außerhalb vom Siedlungsbereich und anderen Schutzgebieten liegen. Das Gebiet wird in drei Typen eingeteilt. Das Vorhaben liegt innerhalb des großflächigen Gebietes mit dem Typ A „allgemeiner Landschaftsschutz“. Es umfasst drei wesentliche Naturräume: den „Arnsberger Wald“ im Norden, im mittleren Bereich die „Innersauerländer Senken“ und die „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ im Süden des LSG. Das Vorhaben liegt im von Siedlungen und siedlungsnahen Mischnutzungen geprägten Bereich der „Innersauerländer Senken“.

Schutz- und Entwicklungsziele sind im Landschaftsplan der Gemeinde Bestwig festgelegt (Land NRW - Hochsauerlandkreis, 2008). Das Schutzziel ist die Erhaltung der charakteristischen natürlichen und (auf den naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden) nutzungsbedingten Landschaftsstrukturen. Die Identität des Planungsraumes und seine gegenüber anderen Räumen „eigenartige“ Landschaft soll somit erhalten und zukünftigen Generationen überliefert werden.

Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigen- den Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen,
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden,
- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,
- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,
- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren,
- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern,
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen,
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten,
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten.

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Vorhabens wird während der Baumaßnahme gegen die Verbote b), c), e), h) und i) verstoßen.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG von den Vorgaben des Landschaftsplans wird von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst. Die Zuständigkeit liegt insoweit nicht bei der unteren Landschaftsbehörde, sondern bei der Planfeststellungsbehörde.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Vorhabenträgerin hat den Antrag auf Befreiung ausdrücklich in den Planunterlagen gestellt.

Ein übergeordnetes öffentliches Interesse i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt vorliegend in der Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs, hier insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs; dieser wird als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt. Das Vorhaben ist notwendig, um die Sicherheit zu gewährleisten, da die Standsicherheit des alten Brückenbauwerks nicht mehr lange vorhalten wird. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Die Gewährung der Befreiung genügt auch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf das betroffene Schutzgebiet sind anlagenbedingt geringfügiger Art. Da die Baustelleneinrichtungsflächen lediglich temporär errichtet werden, entsprechende im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegte Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Bodenverdichtungen vorgesehen sind und die Flächen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, wird der Schutzgebietscharakter nicht dauerhaft verändert.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die den Planunterlagen als Unterlage 14 beigefügte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (nachfolgend Baulärmgutachten genannt) enthält prognostische Aussagen zu den baubedingten Lärmimmissionen bei Durchführung der Baumaßnahme.

Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass der Baubetrieb zu einer relevanten Lärmbelästigung führen wird. Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, sowohl tagsüber als auch vor allem nachts zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten werden daher mögliche Maßnahmen zur Minderung von Baulärm genannt, wie z. B. organisatorische Maßnahmen (Begleitung der Baustelle durch einen Sachverständigen, Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle, Entfall der Nacharbeit, Koordination der Bautätigkeiten) und baustellenbedingte Maßnahmen (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren, umfassende

Information der Anwohner, Überwachung des Baulärms, Aufstellen temporärer Lärmschutzwände) und auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft.

Da der Einsatz bestimmter Baumaschinen erst in der Ausführungsplanung und nach Auswertung der Ausschreibung genau festgelegt werden kann, wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei der Fortschreibung der Planung ebenfalls das Schutzkonzept für den Baulärm weiterzuentwickeln.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier genehmigte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte. Eine Bauzeitenverlängerung würde wiederum zu vermehrten Immissionen führen, die insbesondere auf die Anwohner einwirken würden. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.4.1 genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsmissionen

Aus dem den Planunterlagen beigelegten Baulärm- und Erschütterungsgutachten geht hervor, dass die Anforderungen der DIN 4150, Teil 3 zum Schutz von Bauwerken vor Erschütterungen aus dem Baubetrieb eingehalten werden.

Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor Erschütterungen aus dem Baubetrieb werden nur bei den Abbrucharbeiten mittels Hydraulikhammer in der Nachtzeit nicht eingehalten. Zum Schutz der Anwohner werden daher die im verfügbaren Teil benannten Auflagen formuliert.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelaastigungen bei den Abbruch- und Aushubarbeiten, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.6.1 Allgemein

Die Auflage betrifft die Versorgungssicherheit und den Arbeitsschutz. Sie kann helfen, diesbezügliche Gefährdungen zu vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert, das Risiko bezüglich der Versorgungssicherheit und der Beschäftigten aber vermindert. Die Auflage ist zumutbar.

B.4.6.2 Hochsauerlandwasser GmbH

Die Hochsauerlandwasser GmbH hat mit Stellungnahme vom 29.09.2025 darauf hingewiesen, dass sich im Bereich einer BE-Fläche eine Trinkwasserversorgungsleitung befindet. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen zugesagt. Die Zusage ist Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Zudem hat die Hochsauerlandwasser GmbH auf ein Straßenbeleuchtungskabel in der Verrohrung des Schormeckebachs sowie auf einen vorhandenen Gestattungsvertrag hingewiesen. Die VT hat dazu erwidert, dass es sich bei dem benannten Durchlass um eine andere Überführung handelt, diese ist nicht Bestandteil dieser Planung.

B.4.7 Kampfmittel

Die durch das Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung der Bezirksregierung Arnsberg benannten Auflagen wurden mit Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt. Diese Zusagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen und Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig vermieden werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 27.05.2026

Az. 641pa/058-2025#055

EVH-Nr. 3543638

Im Auftrag

(Dienstsiegel)